

2. Unter welchen Umständen ist der bei der Schlußverteilung nicht befriedigte Konkursgläubiger durch die Vorschrift des §. 153 Abs. 2 R.D. verhindert, ein Vermögensstück des Schuldners auf Grund des §. 152 das. zu seiner (vorzugsweisen) Befriedigung in Anspruch zu nehmen?

V. Civilsenat. Urtr. v. 6. November 1889 i. S. F. (Bekl.) w. S.
Konkursmasse (Kl.) Rep. V. 172/89.

I. Landgericht Bromberg.

II. Oberlandesgericht Posen.

Aus den Gründen:

„Das Konkursverfahren über das Vermögen der Eheleute S. ist nach Abhaltung des Schlußtermines durch Gerichtsbeschluß vom 9. Dezember 1887 aufgehoben worden (§. 151 R.D.). Das zur Konkursmasse gehörige Rittergut B. war im Konkursverfahren zwangsweise verkauft worden, dagegen war das gleichfalls bei Eröffnung des Konkurses dem Gemeinschuldner gehörige Grundstück P. unverkauft geblieben, weil dem Konkursverwalter und den übrigen Beteiligten dessen Eintragung auf besonderem Grundbuchblatte unbekannt war, und weil wegen seiner wirtschaftlichen Verbindung mit dem Rittergute angenommen wurde, daß es zu diesem gehöre und mit diesem verkauft sei. Der Beklagte hatte zu dem Konkurse eine vollstreckbare Forderung von 18 000 M und Zinsen angemeldet. Nachdem der Beschluß über Aufhebung des Konkurses ergangen war, ermittelte er, daß das Grundstück P. noch auf den Namen des Gemeinschuldners eingetragen stand, und erwirkte bei diesem Grundstücke die Eintragung einer Vormerkung wegen seiner Forderung. Demnächst wurde das Konkursverfahren durch Gerichtsbeschluß wieder eröffnet und dem bisherigen Verwalter vom Gerichte aufgegeben, die nachträgliche Verwertung des Grundstückes P. zu betreiben. In Ausführung dieser Anordnung klagt der Verwalter auf Einwilligung des Beklagten in die Löschung der von ihm erwirkten Vormerkung. Beide Vorinstanzen haben nach dem Klagantrage erkannt. Die Revision des Beklagten ist nicht begründet.

Die Eröffnung des Konkurses entzieht nach §. 5 R.D. dem Gemeinschuldner die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein zur Konkursmasse gehöriges (d. h. nach §. 1 das. über das ihm zur Zeit

der Eröffnung gehörende, einer Zwangsvollstreckung unterliegende) Vermögen; sie hemmt zugleich (§. 11) die Zwangsvollstreckung zu Gunsten der einzelnen Konkursgläubiger, sowohl in das zur Konkursmasse gehörige, als in das sonstige (das nach der Eröffnung des Konkurses erworbene) Vermögen des Gemeinschuldners. Diese, lediglich durch den Zweck des Konkurses bedingten Wirkungen der Konkursöffnung können das Bestehen des Konkurses grundsätzlich nicht überdauern. Seinen äußerlich erkennbaren Abschluß findet der Konkurs, abgesehen von den als Ausnahmen zu betrachtenden Fällen der Einstellung und des Zwangsvergleiches (§§. 118 flg. 160 flg. R.D.) durch den an den Schlußtermin (§. 150) sich anschließenden Gerichtsbeschluß über die Aufhebung des Konkursverfahrens und dessen öffentliche Bekanntmachung (§. 151). Selbstfolge dieser Bekanntmachung ist also die, daß nicht nur, wie der §. 152 ausdrücklich bestimmt, die Vorschrift des §. 11 außer Wirksamkeit tritt, die (nicht befriedigten) Konkursgläubiger ihre Forderungen gegen den Schuldner wieder unbeschränkt, d. h. in das zur Konkursmasse gehörige, aber nicht bereits verwertete, wie in das sonstige Vermögen des Schuldners geltend machen können, sondern daß auch der Gemeinschuldner die als Folge der Konkursöffnung ihm entzogene Verfügungsbefugnis (§. 5) zurück erhält. Und zwar muß dies dem Begriffe der Aufhebung des Konkurses gemäß gelten nicht nur in bezug auf die „nicht verwertbaren“ Teile der Konkursmasse (§. 150), d. h. diejenigen Vermögensstücke, welche als unverwertbar vom Verwalter und von der Gläubigerschaft erachtet worden sind, und über welche eine besondere Verfügung im Schlußtermine nicht getroffen ist, sondern in bezug auf alle aus irgend einem Grunde thatsächlich von der Verwertung im Konkurse ausgeschlossenen Vermögensstücke. Eine scheinbare Ausnahme machen diejenigen Beträge, welche erst nach der Schlußverteilung für die Masse frei werden, nachdem sie zunächst (zu einem der im §. 155 R.D. bezeichneten Zwecke) zurückbehalten waren, oder welche, nachdem sie aus der Masse gezahlt worden, zu derselben zurückfließen. Die endgültige Verfügung über diese Beträge ist bedingungsweise schon durch die Schlußverteilung getroffen; der Verfügung des Gemeinschuldners sind sie auch thatsächlich durch die Zurückbehaltung oder durch die ihre bedingungsweise Zurückzahlung einschließende Verfügung des Verwalters entzogen geblieben, sie gehören also rechtlich wie thatsächlich

• noch zur Konkursmasse, und es ist nur folgerichtig, wenn der §. 153 Abs. 1 bestimmt, daß sie „von dem Verwalter nach Anordnung des Konkursgerichtes auf Grund des Schlußverzeichnisses“, also lediglich in Fortsetzung des alten, nicht mittels eines neu zu eröffnenden Konkursverfahrens zur nachträglichen Verteilung zu bringen sind. Der §. 153 Abs. 2 ordnet aber die ganz gleiche Behandlung an:

wenn nach der Schlußverteilung oder der Aufhebung des Verfahrens zur Konkursmasse gehörige Vermögensstücke ermittelt werden, also für solche Gegenstände, welche zwar nach §. 1 R.D. vom Konkurse rechtlich ergriffen wurden, weil sie zur Zeit der Eröffnung zum Vermögen des Gemeinschuldners gehörten, deren Zugehörigkeit zu diesem Vermögen aber unbekannt war, und die deshalb bis zur Schlußverteilung nicht hatten verwertet werden können — im Gegensatz zu solchen, auf deren Verwertung im Konkurse verzichtet worden ist. Es versteht sich, daß derartige Gegenstände nicht gleichzeitig einerseits — wie §. 153 Abs. 2 anordnet — für die Gesamtheit der Konkursgläubiger verwertet werden, und andererseits, wie es die Thatsache der Aufhebung des Konkurses mit sich bringt, der freien Verfügung des Gemeinschuldners und dem Zugriffe des einzelnen unbefriedigten Gläubigers anheimfallen können. Der Berufungsrichter sucht diesen Widerspruch durch die Annahme zu lösen, daß in bezug auf diese Gegenstände die Wirkungen der Konkursöffnung (§§. 5. 11) trotz der Aufhebung des Konkurses unverändert fortbauern, sodaß die beschlossene und öffentlich bekannt gemachte Aufhebung des Konkurses in bezug auf diese Gegenstände als nicht geschehen zu fingieren wäre. Für diese Annahme bietet aber weder das Gesetz einen Anhalt, noch ist sie zur Ausgleichung des Widerspruches notwendig. Vielmehr hat, wenn auf Grund der Aufhebung des Konkurses der Gemeinschuldner über einen thatsächlich nicht verwerteten, also seiner Verfügung wieder anheimgefallenen Gegenstand verfügt oder ein einzelner Gläubiger denselben zu seiner Befriedigung in Beschlag genommen oder verwendet hat, eben damit die Möglichkeit aufgehört, daß der Gegenstand als ein zur Masse gehöriger noch nachträglich ermittelt werde, und für die Anwendung des §. 153 Abs. 2 bleibt solchenfalls kein Raum mehr. Diese Auffassung ist, was das Verfügungsrecht des Gemeinschuldners angeht, auch schon vom vormaligen preußischen Obergericht auf Grund der preußischen Konkursordnung vom 8. Mai 1855 ausge-

sprochen worden, welche zwar den Umfang der Konkursmasse anders bestimmte als die Konkursordnung vom 10. Februar 1877, welche aber übrigens in den hier in Frage kommenden Vorschriften mit dieser übereinstimmt.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 97 S. 195.

Gleichwohl aber kann dem einzelnen unbefriedigten Konkursgläubiger nicht unter allen Umständen die Befugnis vom Gesetze eingeräumt sein, die im §. 153 Abs. 2 der Gesamtheit gegebene Befugnis, nachträglich ermittelte Gegenstände zur gemeinschaftlichen Befriedigung zu verwenden, dadurch zu vereiteln, daß er sie vorweg zu seiner Sonderbefriedigung mit Beschlag belegt oder verwertet. Vielmehr kann das Gesetz, indem es den freien Verkehr mit der bekannt gemachten Aufhebung des Konkurses wieder eröffnet, nur den gutgläubigen Verkehr zu schützen beabsichtigen. Der Gläubiger aber, welcher es weiß, daß ein Gegenstand zu denen gehört, welche nach Konkursrecht zur Befriedigung der Gesamtheit dienen sollen, und daß nur aus Unkenntnis diese Verwendung bis zur Schlußverteilung unterblieben ist, handelt arglistig, indem er die Unkenntnis des Verwalters und der Gläubigerschaft zu seinem Vorteile benützt. Deshalb muß dem Berufungsrichter darin beigetreten werden, daß die Kenntnis von dem bestehenden Ansprüche der Gläubigerschaft die Befugnis des Einzelnen zum Zugriffe (§. 152) ausschließt.

Die Anwendung dieses Satzes führt zur Zurückweisung der Revision.

Zu den „nach der Schlußverteilung . . . ermittelten, zur Konkursmasse gehörenden Gegenständen“ ist das Grundstück B. zu rechnen, obwohl, wie die irrige Annahme der Beteiligten, daß es mit dem Rittergute veräußert worden sei, beweist, dessen Zugehörigkeit zur Konkursmasse von vornherein nicht unbekannt gewesen ist. Das Entscheidende ist, daß dieser Irrtum zu der Zeit, zu welcher die Bewertung des Grundstückes vor der Schlußverteilung hätte erfolgen können, obgewaltet und die Verwertung des Grundstückes gehindert hat, und daß er erst nach der Schlußverteilung gehoben, zu dieser Zeit also die noch fortdauernde Zugehörigkeit des Grundstückes zur Masse im Sinne des §. 153 R.D. erst ermittelt worden ist. Es liegt kein Grund vor, die Wirkung dieses Irrtumes anders zu beurteilen, als die eines Irrtumes (einer Unkenntnis) über das Dasein des

Vermögensstückes oder über dessen ursprüngliche Zugehörigkeit zu der Masse.

Daß ferner der Revisionskläger, als er die Eintragung der Vormerkung zu seinen Gunsten erwirkte, wußte, daß das Grundstück zur Konkursmasse gehörte, und daß er wissen mußte, daß es in Anwendung des §. 153 R.D. zur nachträglichen Verteilung gebracht werden konnte, hat der Berufungsrichter in unanfechtbarer Weise thatsächlich festgestellt. Dieses Wissen oder Wissen-Müssen zur Zeit der von ihm ergriffenen Vollstreckungsmaßregel, das der Revisionskläger fälschlich als mala fides superveniens bezeichnet, genügt aber, um der Konkursmasse gegenüber sein Recht aus der eingetragenen Vormerkung unwirksam zu machen. Daß nach den Grundsätzen des Grundbuchrechtes (§. 9 des Eigentumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872) ein den Erwerb des dinglichen Rechtes ausschließender böser Glaube (Kenntnis von dem mangelnden Eigentume oder der mangelnden Verfügungsfähigkeit des eingetragenen Eigentümers) beim Beklagten nicht bestand, ist unerheblich, denn nicht die Ungültigkeit der Eintragung an sich ist der Grund für deren Unwirksamkeit gegenüber der Gläubigerschaft, sondern die aus seiner Kenntnis von den Befugnissen der Gläubigerschaft sich ergebende Verpflichtung, von seinem im übrigen gültig erworbenen Rechte an dem Grundstücke ihnen gegenüber keinen Gebrauch zu machen. Die Frage der Gültigkeit der Eintragung nach Grundbuchrecht würde nur in Betracht kommen können, wenn ein Dritter, welcher das Grundstück nach Aufhebung des Konkurses etwa erworben hätte, auf dessen Herausgabe zur Nachverteilung in Anspruch genommen werden sollte.“